

Reichsverband Deutscher Filmtheater e. V.

Bezirksleitung Norddeutschland

Postanschrift: Reichsverband Deutscher Filmtheater e. V.
Bezirksleitung Norddeutschland
Hamburg 1, Spitalerstraße 12 V.

An die

Waterloo-Theater G.m.b.H.,
Frau Clara E s s l e n,

H a m b u r g 36

Dammstr. 14

Geschäftszeit: 9 bis 17 Uhr, Sonnabends bis 14 Uhr

Fernsprecher: 32 63 10

Kontanto: Richard Adam wegen Reichsverband
Deutscher Filmtheater e. V. bei Vereinsbank in
Hamburg — Abteilung Barthof

Postcheckkonto: Hamburg 83111
Richard Adam, Verbandsbeitragskonto

Streng vertraulich!

Unser Zeichen: M. 273

Ihr Zeichen:

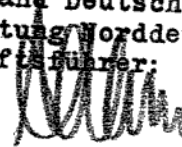
Betr.: B.A.Nr. 2941 A./Go.

Hamburg 1, den 2.12.1935
Spitalerstraße 12 V.

Der Bezirksleitung ist bekannt geworden, dass Ihr Mitgeschäfts-
führer, Herr H e i s i g, sich aus politischen Gründen in Schutzhaft befindet.
Sie werden gebeten, hierher mitzuteilen, ob dieses zutrifft und uns gleichzeiti-
g die Gründe für die Schutzhaft anzugeben.

Heil Hitler!

Reichsverband Deutscher Filmtheater e. V.
Bezirksleitung Norddeutschland.
Der Geschäftsführer:



L. H. v. L. Adam

P. G. v. L. Adam

Richard Adam
Kampen a.Sylt

Kampen/Sylt, d. 25.7.1951

An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer
Hamburg 36

Sievekingplatz



Aktenzeichen: 1 Wik 2/50

In Sachen Hirschel 1/1 Esslen.

Ihre Zeugenvorladung in obiger Angelegenheit vom 17. Juli mit dem Poststempel vom 23. Juli erreichte mich heute hier in Kampen a. Sylt, wohin ich seit einiger Zeit meinen Wohnsitz verlegt habe.

Ich bin gerne bereit, als Zeuge zu erscheinen, mache Sie jedoch darauf aufmerksam, dass mir dadurch an Fahrtkosten 2. Kl. Eisenbahn DM 54.20 entstehen. Ich bitte Sie, mir diesen Betrag rechtzeitig vorher zuzusenden und zwar an die Adresse Richard Adam, Kampen a. Sylt.

Ich sehe Ihrer entsprechenden Nachricht entgegen.

Hochachtungsvoll

Richard Adam

27. Juli 1951

1.

1 Wik 2/50

In der Sache

Hirschel gegen Esslen

wird auf Ihre Eingabe vom 25.d.M. erwidert, daß Ihnen die Zeugengebühren nicht im voraus angewiesen werden können.

Ihre Vernehmung wird durch den ersuchten Richter des Amtsgerichts in Westerland vorgenommen werden; zu dem Termin in Hamburg brauchen Sie nicht zu erscheinen.

Herrn Richard Adam

Kampen

Landgerichtsrat.

Der Beweisbeschluss vom 17. Juli 1951 wird dahin abgeändert, daß der nach Kampen auf Sylt verzogene Zeuge Richard Adam durch Ersuchen des örtlich zuständigen Amtsgerichts in Westerland zu vernehmen ist.

1.
1 Wik 2/50 - 2 -

Der Beweisbeschluss vom 17. Juli 1951 wird dahin abgeändert, daß der nach Kampen auf Sylt verzogene Zeuge Richard Adam durch Ersuchen des örtlich zuständigen Amtsgerichts in Westerland zu vernehmen ist.

(Unterzeichnet:)

Joost, Dr.

Dr. Warmbrunn.

Engelschall.

Westerland, den.15. August 1951

Gegenwärtig:

Amtsgerichtsrat Dr. P e t e r s e n handschriftliche
als Richter Eintragungen (Seite 98
Justizangestellte Unruh der Akte)
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

In Sachen

H i r s c h e l gegen Esslen
erschieden bei Aufruf :

- 1.) f.d.Antragsteller -niemand-
- 2.) für die Antragsgegenerin - RA.Dr.Juul aus Hamburg-
- 3.) Nachbenannter Zeuge A d a m .

Nachdem der Zeuge auf die Bedeutung des Eides
sowie auf die Strafbarkeit einer falschen uneidlichen Aussage
hingewiesen worden war, wurde er, wie folgt, vernommen:

z.P.: Richard A d a m , 57 Jahre alt.
Filmtheaterbesitzer, wohnhaft z.Zt.Kampen/Sylt

Führe
z.S.: Ich bin von 1932 bis 1934 xxxxxx Landesfilmstellenleiter
der NSDAP. in Hamburg gewesen. Vorher war ich privater
Filmverleiher. Ich trat an die NSDAP. heran, um deren Filme
verleihen zu können. Zunächst kaufte ich die Filme der NSDAP.
und verlieh sie auf eigene Rechnung. Vom Jahre 1933 ab wollte
die Partei den Verdienst jedoch selbst einziehen. Von dieser
Zeit an konnte ich die Filme nicht mehr selbständig verleihen.
Deshalb gab ich im 1934 die Tätigkeit auf. Zu der Zeit
wurden die Landesfilmstellen aufgelöst. Es wurden Gaufilmstellen
errichtet, die dem Gauleiter unterstanden. Von 1934 an bin ich
dann Geschäftsführer des Reichsverbandes Deutscher Film-
theater , Abt.Norddeutschland, gewesen. Zu der Zeit handelte
es sich noch um eine Organisation der Privatwirtschaft, die die
Interessen der Filmtheater zu vertreten hatte. Der Gauleiter
mußte allerdings schon damals mit der Besetzung des Geschäfts-
postens einverstanden sein. Die Partei hielt sich jedoch bis
zu meinem Ausscheiden aus dieser Tätigkeit im Jahre 1936 - jeder
Eingriffe.
Ich hatte keine Befugnis dazu, in die Verhältnisse einzelner
Filmtheater einzugreifen. Ich habe das auch nie getan. Insbesondere
habe ich nie erklärt oder gar darauf gedrängt, daß der Antragsteller
seine Beteiligungen an der damaligen Waterloo-Theater GmbH.
aufzugeben habe. Mir ist auch nicht bekannt. daß von irgendeiner
Seite darauf gedrängt worden ist, daß der Antragsteller seinen

Posten als Geschäftsführer der Gesellschaft aufzugeben habe.

IMG_5042.JPG

Auf

Auf Befragen des Vertreters der Antragsgegnerin :

Im Jahre 1933 bestanden ausser der Landesfilmstelle der NSDAP. und dem Reichsverband Deutscher Filmtheater keine weiteren Institute, die sich mit den Belangen der Filmwirtschaft befaßten.

Ich halte es für ausgeschlossen , daß einer meiner damaligen Angestellten nach der Machtübernahme bei der Waterloo-GmbH. angerufen und erklärt hat, daß der Antragsteller seinen Geschäftsführerposten niederzulegen habe. Dienststellenleiter hatte ich nicht. Ich halte es auch für ausgeschlossen, daß eine Parteidienststelle einen solchen Anruf gemacht hat. Wenn ein solcher Anruf von irgendeiner Seite erfolgt wäre, so hätte Herr Heisig mich sich darüber unterrichtet.

Auf die personelle Besetzung hat die NSDAP. erst xx vom Jahre 1936 ab Einfluß genommen.

Auf die Programmgestaltung der Filmtheater ist kein Einfluß genommen worden. Sobald die Filme von der Zensur freigegeben waren, konnte jeder Theaterbesitzer die Filme aufführen, die er zeigen wollte.

Frau Esslen und Herr Heisig haben niemals bei mir darauf hinzuwirken versucht, daß etwas gegen den Antragsteller als Juden unternommen werden sollte. Es war mir damals bereits bekannt, daß Herr Heisig anti-nationalsozialistisch eingestellt war und zwar sogar sehr stark.

In der ganzen Filmbranche war bekannt, daß der Antragsteller sehr stark verschuldet war. Ich bin der festen Überzeugung, daß er wegen dieser Verschuldung aus der Waterloo-G,mb.H. ausgeschieden ist. Ich bin der Ansicht, daß er auch ausgeschieden wäre, wenn die Machtübernahme durch die NSDAP. im Jahre 1933 nicht gekommen wäre.

Nach Diktat genehmigt.
gechl.

Unterschrift Petersen Unruh

Stempel Verteilungsstelle 22.8.1951

zu 1 Wik. 2/50

nach Erledigung des Ersuchens vom 27. Juli 1951
zurückgesandt. Westerland, d. 15. August 1951

Das Amtsgericht Unterschrift Dr. Petersen
Rückseite Unterschrift Richard Adam und Stenogramm der Sitzung

*Beneckes, 50
1935
Stenogramm 62
Geb.
Koglin*

B e s c h l u ß .

Der Antrag des Kaufmannes Richard A d a m aus Kampen / Sylt, ihm als Zeugen eine Entschädigung vom 7,-- DM für die Benutzung eines eigene Kraftwagens zu gewähren, wird abgelehnt.

G r ü n d e

Der Zeuge ist am 15. August 1951 in der Wiedergutmachungssache Hirschel gegen Esslen (LG.Hamburg Wik. 2 / 50 -) vernommen worden. Er hat für die Fahrt von seinem Wohnort Kampen nach Westerland und zurück seinen eigenen Wagen benutzt und beantragt, ihm hierfür seine Vergütung von 7,-- DM festzusetzen.

Wie ein Zeuge zu entschädigen ist, ist in der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige geregelt. Als Reiseentschädigung wird nach § 8 der Geb.O. die nach billigem Ermessen in dem einzelnen Falle erforderlichen Kosten zu gewähren. Daraus folgt, daß regelmäßig das billigste Beförderungsmittel zu benutzen ist. Das wäre in diesem Falle die Kleinbahn oder der Omnibus gewesen. Richtig ist es, daß der Zeuge dann, um den Termin wahrnehmen zu können, über 5 Stunden von seinem Wohnort entfernt gewesen wäre. Wenn der Zeuge eine Entschädigung für Zeitversäumnis verlangen würde (§ 6 Geb.O.) und dann die Gesamtentschädigung höher sein würde als der für die Benutzung eines eigenen Wagens zu vergütende Betrag, so könnte er die Summe verlangen, die üblicherweise bei Inanspruchnahme eines Kraftwagens erstattet wird. Da der Zeuge aber eine Entschädigung für Zeitversäumnis nicht beansprucht, kann er nur eine Entschädigung in Höhe der Omnibus- oder Bahnfahrkosten, die sonst entstanden wären.- das sind 1,-- DM erstattet bekommen.

Westerland, d.18. August 1951
Das Amtsgericht

Unterschrift Dr. Petersen

27. Juli 1951

1. ...

1 Wik 2/50

In der Sache

Hirschel gegen Esslen

wird auf Ihre Eingabe vom 25.d.M. erwidert, daß Ihnen die Zeugengebühren nicht im voraus angewiesen werden können.

Ihre Vernehmung wird durch den ersuchten Richter des Amtsgerichts in Westerland vorgenommen werden; zu dem Termin in Hamburg brauchen Sie nicht zu erscheinen.

Herrn Richard Adam

Kampen

Landgerichtsrat.

1. Der Beweisbeschluss vom 17. Juli 1951 wird dahin abgeändert, daß der nach Kampen auf Sylt verzogene Zeuge Richard Adam durch Ersuchen des örtlich zuständigen Amtsgerichts in Westerland zu vernehmen ist.

1 Wik 2/50 - 2 -

(Unterzeichnet:)

Joost, Dr.

Dr. Warmbrunn.

Engelschall.